



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Begründung zur Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV)

Vom 6. November 2018

Nachstehend wird die Begründung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV) vom 24. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1804, 1845) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 6. November 2018

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Marie Luise Graf-Schlicker



Begründung zur Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) ist zum 1. November 2018 das zentrale Klageregister für Musterfeststellungsklagen beim Bundesamt für Justiz einzurichten und in Betrieb zu nehmen. Das Bundesamt für Justiz hat die Aufgabe, Musterfeststellungsklagen im Register öffentlich bekannt zu machen sowie Anmeldungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen der von den jeweiligen Musterfeststellungsklagen betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen und im Register einzutragen (§§ 606 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) in der am 1. November 2018 in Kraft tretenden Fassung).

Die Verordnung erfolgt auf der Grundlage des bereits zum 18. Juli 2018 in Kraft getretenen § 609 Absatz 7 ZPO, der das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, über die Einreichung, die Eintragung, die Änderung und die Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben sowie über die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister zu treffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält der Verordnungsermächtigung in § 609 Absatz 7 ZPO folgend die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, über die Einreichung, die Eintragung und die Änderung der im Klageregister erfassten Angaben sowie über die Erteilung von Auszügen bzw. Auskünften aus dem Klageregister.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 609 Absatz 7 ZPO ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass der Verordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einer einfachen Handhabung bei den Gerichten und dem Betreiber des Registers, weil die weitgehend elektronische Übermittlung von Dokumenten und die Verwendung vorgegebener Formulare und Muster zu einer erleichterten und schnelleren Verarbeitung der im Klageregister bekannt zu machenden Angaben und der einzutragenden Anmeldungen führt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Möglichkeit, Ansprüche und Rechtsverhältnisse elektronisch oder mit einfachem Brief zum Klageregister anzumelden, erleichtert den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zur Justiz und fördert hierdurch das Nachhaltigkeitsziel SDG 16 der UN Agenda 2030. Demnach sollen friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglicht und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufgebaut werden. Zudem kann die vorgesehene zentralisierte und perspektivisch zunehmend elektronische Kommunikation mit dem Register zu einem reduzierten Papierverbrauch und somit zur Ressourcenschonung beitragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Der Erfüllungsaufwand resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Verordnungsermächtigung unbefristet gilt. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich die Regelungen des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozess-



sualen Musterfeststellungsklage konkretisiert. Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage wird seinerseits frühestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden, weil erst zu diesem Zeitpunkt mit belastbarem Datenmaterial zu rechnen ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Register für Musterfeststellungsklagen)

Das Bundesamt für Justiz ist verpflichtet, ein Klageregister einzurichten, in dem Musterfeststellungsklagen auf gerichtliche Veranlassung öffentlich bekannt gemacht und anschließende Anmeldungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen durch Verbraucherinnen und Verbraucher erfasst werden (Absatz 1).

Die durch das Gericht veranlassten öffentlichen Bekanntmachungen des Klageregisters sind auf einer Internetseite in der Verantwortung des Bundesamtes für Justiz für jedermann kostenlos abrufbar. Dort können auch die vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung zu stellenden Formulare insbesondere zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen, zur Rücknahme von Anmeldungen, zur Mitteilung von Adress- bzw. Namensänderungen und zur Auskunftserteilung über die Anmeldung heruntergeladen werden. Diese Formulare sollen den Verbrauchern die Interaktion mit dem Klageregister erleichtern (Absatz 2).

Zu § 2 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung ist in § 607 Absatz 1 und 3 sowie in § 611 Absatz 5 und § 612 ZPO gesetzlich geregelt. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, das jeweilige Datum der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Art und Weise der Übermittlung der Angaben, die auf Veranlassung des Gerichts öffentlich bekannt zu machen sind. Das vom Gericht zu übermittelnde elektronische Dokument ist auf der Grundlage eines vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Musters zu erstellen und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Durch diese Vorgaben wird eine effiziente und sichere Übermittlung der bekannt zu machenden Angaben an das Klageregister gewährleistet.

Zu § 3 (Anmeldung und Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen)

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern wird für die Anmeldung zur Eintragung von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen in das Klageregister vom Bundesamt für Justiz ein Formular zur Verfügung gestellt. Dies soll ihnen dabei helfen, eine wirksame Anmeldung zum Klageregister vorzunehmen, die alle in § 608 Absatz 2 ZPO vorgeschriebenen Angaben, ohne die eine Anmeldung unwirksam wäre, enthält. Durch Verwendung der Formulare soll verhindert werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Pflichtangaben versäumen. Als weitere Hilfestellung sind die Formulare mit einer Ausfüllanleitung zu versehen, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern praktische Hinweise und Kurzbeispiele zu den inhaltlichen Anforderungen an die Angaben geben. Diese praktische Hilfestellung erfolgt im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, da die wirksame Anmeldung für diese mit zwei wichtigen Rechtsfolgen verbunden ist: Zum einen wirkt die Verjährungshemmung der Klageerhebung auch für die jeweiligen Ansprüche der wirksam angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher (§ 204 Absatz 1 Nummer 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Maßgebend für die Hemmung der Verjährung ist die rechtzeitige Erhebung der Musterfeststellungsklage. Anschließend hat der Verbraucher bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Zeit, um die Eintragung seiner Ansprüche in das Klageregister anzumelden und dadurch von der Verjährungshemmung ab Klageerhebung zu profitieren. Wird die Musterfeststellungsklage beispielsweise noch rechtzeitig vor der mit Ablauf des 31. Dezember eines Jahres eintretenden Verjährung erhoben, greift die Verjährungshemmung für die individuellen Ansprüche auch dann, wenn deren wirksame Anmeldung zum Klageregister erst später erfolgt. Zum anderen entfaltet das Musterfeststellungsurteil zwischen dem Beklagten und den wirksam angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern Bindungswirkung. Die Formulare können sowohl elektronisch auf der Internetseite des Klageregisters abgerufen, digital ausgefüllt und an das Bundesamt für Justiz abgesendet werden als auch in Papierform angefordert und/oder in ausgedruckter Form auf dem Postweg an das Bundesamt für Justiz gesendet werden (Absatz 1).

Die in § 608 Absatz 2 Satz 1 ZPO genannten Angaben, die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anmeldung sind, werden zur Hilfestellung für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Formular als Pflichtangaben gekennzeichnet. Als weitere Orientierungshilfe zum Umfang der Angaben der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gegenstand und Grund des Anspruchs wird in dem zur Verfügung gestellten Formular darauf hingewiesen, dass diese höchstens 2 500 Zeichen (d. h. etwa eine DIN-A4-Seite) betragen sollen (Absatz 2), da Inhalt und Umfang jedenfalls nicht den Anforderungen des § 253 ZPO genügen müssen. Um die Anmeldung für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst einfach und laiengerecht zu ermöglichen, wird die vom Bundesamt für Justiz bereitzustellende Ausfüllanleitung insbesondere auch Hinweise und gegebenenfalls Beispiele für die Angaben zu Grund und Gegenstand des Anspruchs beinhalten.

Absatz 3 sieht vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit alsbald eine Bestätigung über den Eingang ihrer Anmeldung erhalten. Zudem muss das Bundesamt für Justiz das Datum des Eingangs der Anmeldung vermerken, was der Rechtssicherheit dient. Eine Eintragung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 608 Absatz 2 ZPO nur, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Eine inhaltliche Prüfung findet gemäß § 608 Absatz 2 Satz 3 ZPO nicht statt.

Wichtig ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Adress- oder Namensänderungen mitteilen, damit diese im Klageregister eingetragen werden können. Denn das Gericht kann sie nur über mögliche Vergleichsvorschläge u. Ä. unter-



richten, wenn der aktuelle Name oder die aktuelle Anschrift bekannt sind. Um die Mitteilung von Adress- oder Namensänderungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erleichtern, stellt das Bundesamt für Justiz Formulare bereit. Um die Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Notwendigkeit von Adress- und Namensänderungsmitteilungen aufmerksam zu machen, hat das Bundesamt für Justiz in der Eingangsbestätigung der Anmeldung darauf hinzuweisen (Absatz 4).

Verbraucherinnen und Verbrauchern steht nach § 609 Absatz 4 ZPO das Recht zu, eine Auskunft über ihre im Klageregister erfassten Angaben zu verlangen. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern dieses Auskunftsersuchen zu erleichtern, stellt das Bundesamt für Justiz ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dabei sind bestimmte, im Formular als verpflichtend gekennzeichnete Angaben der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich, damit das Bundesamt für Justiz das Auskunftsersuchen bearbeiten und dem jeweiligen Verbraucher oder der jeweiligen Verbraucherin zuordnen kann (Absatz 5).

Zu § 4 (Rücknahme der Anmeldung)

Die Rücknahme der Anmeldung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 608 Absatz 3 ZPO spiegelbildlich zur Anmeldung selbst. Zur Erleichterung für die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt das Bundesamt für Justiz daher für die Rücknahme der Anmeldung ebenfalls ein Formular zur Verfügung. Dies kann, wie das Formular zur Anmeldung, sowohl über die Internetseite des Klageregisters abgerufen, digital ausgefüllt und an das Bundesamt für Justiz abgesendet werden als auch in Papierform angefordert und/oder in ausgedruckter Form auf dem Postweg an das Bundesamt für Justiz gesendet werden (Absatz 1).

Hat ein Verbraucher seine Anmeldung zurückgenommen, ist dies durch das Bundesamt für Justiz im Klageregister entsprechend zu vermerken. Hierbei ist im Sinne der Rechtssicherheit und der Nachprüfbarkeit auch das Datum des Eingangs der Rücknahme im Klageregister anzugeben (Absatz 2).

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehen können, ob ihre Rücknahme beim Bundesamt für Justiz eingegangen ist, muss es ihnen alsbald eine Eingangsbestätigung erteilen (Absatz 3).

Zu § 5 (Auszug aus dem Klageregister)

Absatz 1 regelt die Erteilung von Registerauszügen an das Gericht nach § 609 Absatz 5 Satz 1 ZPO. Um eine effiziente und sichere Auszugerteilung zu gewährleisten, hat das Gericht bei der Anforderung das vom Bundesamt für Justiz bereitzustellende Muster zu verwenden. Das Bundesamt für Justiz erteilt den Auszug sodann als elektronisches Dokument, welches es auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130 a Absatz 4 ZPO an das Gericht übermittelt.

Absatz 2 regelt die Erteilung von Registerauszügen an die Parteien nach § 609 Absatz 6 ZPO. Sofern eine Partei selbst keinen Zugang zu einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg hat, kann das Bundesamt für Justiz den Auszug mit ihrem Einverständnis als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg an ihren Prozessbevollmächtigten übermitteln.

Zu § 6 (Technische Störungen des Klageregisters)

Für den Fall, dass Anmeldungen oder Rücknahmen durch Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer technischen Störung des Klageregisters nicht eingehen, wird die Anmeldung oder die Rücknahme nach Wegfall der Störung mit dem Datum des ersten Versuchs der Anmeldung oder der Rücknahme nachgetragen, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher diesen Versuch glaubhaft gemacht und die Anmeldung oder die Rücknahme unverzüglich nach Wegfall der Störung nachgeholt haben. Es handelt sich mithin um einen speziell geregelten Anwendungsfall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung des Klageregisters. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der technischen Störung zu dokumentieren.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.
